

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dörpschün**

## **§ 1 Zweck**

Die Gemeinde Salzhausen unterhält die Dörpschün als öffentliche Einrichtung in Salzhausen, Am Lindenberg 5.

## **§ 2 Nutzer**

In der Dörpschün können Veranstaltungen gemeinnütziger Träger, der Gemeinde Salzhausen und Samtgemeinde Salzhausen sowie von Parteien durchgeführt werden. Darüber hinaus ist eine Nutzung für private und kommerzielle Zwecke möglich, soweit der Termin nicht durch Veranstaltungen der Gemeinde und Samtgemeinde oder denen von Salzhausen e. V. – Kultur, Heimat, Leben belegt ist.

## **§ 3 Anmeldung**

Private oder kommerzielle Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Es wird eine schriftliche Zusage erteilt, sofern die Dörpschün an dem gewünschten Termin frei ist. Ein Anspruch auf Benutzung der Dörpschün an einem bestimmten Tag besteht nicht. Wird die Veranstaltung nach der schriftlichen Bestätigung abgesagt und keine Ersatzveranstaltung gefunden, sind 50 % des sonst zu zahlenden Betrages als Stornogebühr zu entrichten.

## **§ 4 Benutzung**

(1) Sollten im Rahmen der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke zum Verkauf angeboten werden ist eine Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 u. 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes erforderlich (ehemals Schankerlaubnis). Diese gebührenpflichtige Anzeige muss beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Salzhausen gemacht werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem derzeit gültigen Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der allgemeinen Gebührenordnung.

(2) Die Benutzung von Konfetti ist in der Dörpschün nicht gestattet. Das Zubereiten von Speisen in der Dörpschün ist nicht gestattet. Das Grillen ist auf dem Gelände der Dörpschün, auf Grund der Brandgefahr, nur mit Gas- oder Elektrogrill erlaubt. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist sowohl im Gebäude als auch auf dem gesamten Grundstück und angrenzendem Gelände untersagt. Die Außenflächen der Dörpschün dürfen nach 22:00 Uhr nicht mehr für die Ausrichtung von Veranstaltungen genutzt werden. Die Außentüren und Fenster des Gebäudes sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

**In der Dörpschün ist das Rauchen und offenes Feuer (Kerzen etc.) verboten!**

(3) Die Benutzung von Einrichtungsgegenständen außerhalb der Dörpschün ist nicht gestattet. Sollte bei einer Feier eigenes Mobiliar verwendet werden, ist dies der Gemeinde Salzhausen rechtzeitig mitzuteilen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass das gemeindeeigene Mobiliar wettergeschützt eingelagert wird und am Tag nach der Veranstaltung bei der Schlüsselübergabe wieder in der Dörpschün steht. Die im Haus vorhandenen Einrichtungsgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.

Alle benutzten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder sauber an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Eventuelle Schäden bzw.

Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister mitzuteilen.

(4) Die Nutzung des Flügels ist gegen ein zusätzliches Nutzungsentgelt möglich. Der Flügel wird vor und nach der Nutzung von einem Beauftragten der Gemeinde einer Kontrolle unterzogen. Der Nutzer/Mieter ist für das Stimmen vor der Nutzung zuständig und haftet für den einwandfreien Zustand.

(5) Nach Zahlung des in § 5 festgelegten Nutzungsentgeltes wird der Schlüssel frühestens 8 Stunden vor der festgelegten Nutzungszeit von der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister ausgehändigt. Falls die Dörpschün am vorhergehenden Tag an einen anderen Nutzer/eine andere Nutzerin vermietet war, kann der Schlüssel frühestens um 10:00 Uhr nach Abschluss der Endreinigungsarbeiten übergeben werden.

Der Nutzer bzw. die Nutzerin wird – soweit notwendig – mit den Gegebenheiten der Dörpschün vertraut gemacht. Gleichzeitig hat der Nutzer bzw. die Nutzerin schriftlich zu bestätigen, dass die Dörpschün in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurde.

Die Hausmeisterin bzw. der Hausmeister sollte während einer Veranstaltung nur in dringende Notfällen in Anspruch genommen werden, wie z.B. Ausfall der Heizung, des Stromes oder ähnlicher Betriebsstörungen.

Nach der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle, Verpackungsmaterial usw. ordnungsgemäß entsorgt, Tische feucht abgewischt und die Böden gefegt werden.

Am Tage nach der Veranstaltung ist der Schlüssel spätestens um 10:00 Uhr zurückzugeben. Bei der Schlüsselübergabe wird die Dörpschün von der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister abgenommen.

## **§ 5 Entgelt**

Die Entgelte sind vor der Nutzung der Dörpschün zu entrichten.

Private Nutzung		200,00 €
Nutzung des Flügels		50,00 €
Kommerzielle Nutzung	bis 4 Tage (einschl. Auf- und Abbautage)	350,00 €
	bis 7 Tage (einschl. Auf- und Abbautage)	500,00 €
	bis 11 Tage (einschl. Auf- und Abbautage)	750,00 €
	Verlängerung pro Tag jeweils	50,00 €
Kulturelle Veranstaltungen mit kommerziellem Anteil		100,00 €
Endreinigung		50,00 €

Bei kulturellen, gemeinnützigen und parteipolitischen Veranstaltungen, deren Veranstalter aus der Gemeinde oder Samtgemeinde Salzhausen kommen, ist die Nutzung der Dörpschün kostenlos. Auch die Endreinigungsgebühr entfällt hier.

## **§ 6 Ausschluss**

Wer gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, kann von der Benutzung der Dörpschün ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde Salzhausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die den Nutzerinnen und Nutzern, deren Mitgliedern oder Dritten auf dem Objekt entste-

hen. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dörpschün, der Zugänge und Anlagen entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde sowie ihre Bediensteten, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Gemeinde, muss die Nutzerin oder der Nutzer nachweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Nutzerin und der Nutzer haften für Schäden, die an dem überlassenen Objekt und den Einrichtungsgegenständen im Rahmen der Nutzung entstehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

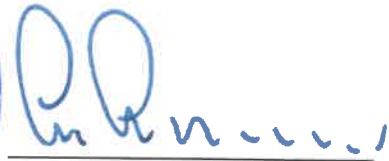
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.04.2016 außer Kraft.

Salzhausen, den 30.06.2020



Elisabeth Mestmacher  
Bürgermeisterin





Wolfgang Krause  
Gemeindedirektor